

Brandschutzordnung

Teil B

Nach DIN 14096

Herausgeben von:

Abteilung 4.5 Bau, Sachgebiet Brandschutz
Regina-Pacis-Weg 3
53113 Bonn

 0228/73-1935 und -5800
 0228/73-991935 oder 0228/73-995800
 brandschutz@verwaltung.uni-bonn.de

Stand: Januar 2020

Geltungsbereich:

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
(ausgenommen Universitätsklinikum Bonn und Medizinische Fakultät)

Allgemeines

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Personen (Beschäftigte, Studenten, Auszubildende, Gastwissenschaftler u.a.) ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich regelmäßig in einem Gebäude aufhalten.

Die Brandschutzordnung Teil B enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten, sowie die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Die vorliegende Brandschutzordnung besteht aus Teil A und dem oben beschriebenen Teil B. Teil A der Brandschutzordnung (siehe Seite 4 und 5) muss in allen Gebäuden und Einrichtungen der Universität Bonn vom jeweiligen Gebäudenutzer gut sichtbar ausgehängt werden.

Alle o. g. Personen sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken entsprechend der hier genannten Regeln zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Brandschutzordnung aufgeführt sind, zu melden.

Um bei einem möglichen Brandfall angemessen reagieren zu können, sind die in dieser Brandschutzordnung genannten Regeln und Verhaltensweisen in geeigneter Form durch die Verantwortlichen bekannt zu geben. Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Beschäftigung, bei Veränderung des Tätigkeitsbereichs und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Ergänzend dazu bietet das Sachgebiet Brandschutz (Abteilung 4.5 Bau) Brandschutzübungen für die einzelnen Einrichtungen der Universität an, in denen das richtige Verhalten im Brandfall, der Umgang mit Feuerlöschern sowie die Evakuierung des Gebäudes vermittelt werden.

Verantwortlichkeiten

Alle Verantwortlichen (u. a. Geschäftsführender Direktor/in, Professoren/in, Lehrbeauftragte, Arbeitskreisleiter/-in und Werkstattleiter, Dezernenten und Abteilungsleiter der Verwaltung) veranlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich alle notwendigen sowie im Einzelfall darüber hinausgehenden Maßnahmen und überwachen deren Durchführung.

Alle Verantwortlichen sind verpflichtet, an ihrem Arbeitsplatz gefährliche Handlungen, die zu einem Brand führen können, zu untersagen bzw. alle Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen eines Brandes verhindern können.

Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil B (DIN 14096) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tritt am 01.01.2020 in Kraft



Der Kanzler

Inhalt:

1. Brandschutzordnung Teil A
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln

Anlage I: Heißarbeitserlaubnisschein, Muster

1. Brandschutzordnung Teil A

Diese Brandschutzordnung ist in allen Zugangsbereichen sowie sonstigen zentralen Bereichen der Gebäude anzubringen. Bezugsquelle: Sachgebiet Brandschutz (Abteilung 4.5 Bau), Tel.: -5800

- Muster -

Brände verhüten



Keine offene Flamme: Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

- Muster -

Preventing fires



No naked flames; fire, unshielded ignition sources
and smoking prohibited

Behaviour in the event of a fire

Keep calm

Report the fire



Actuate the manual fire alarm



Emergency number 112

Get to safety

Warn persons at risk / actuate
the fire alarm

Assist others in need of help

Close doors



Follow the destined
emergency exits



Do not use the lift

Go to the assembly point

Follow instructions

Attempt to
extinguish the
fire



Use the fire extinguisher

2. Brandverhütung

Allgemeine Grundsätze der Brandverhütung

- 2.1 In den Gebäuden der Universität Bonn besteht für alle ein umfassendes Rauchverbot. Das Rauchverbot erstreckt sich auf alle Bereiche der Gebäude.
- 2.2 Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur vom Fachpersonal durchgeführt werden.
- 2.3 Sämtliche sog. ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, d.h. auch Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Tauchsieder sind regelmäßig zu überprüfen. Schadhafte Maschinen, Geräte und Anschlusskabel sind sofort der Benutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden (s. Sicherheitsinfo „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Geräte“).
- 2.4 Elektrische Geräte sind nach Möglichkeit nach Betriebsschluss vom Netz zu trennen. Dies trifft insbesondere auf Kaffeemaschinen zu.
- 2.5 Feuerlöscher und Handfeuermelder sind an unterschiedlichen Stellen vorhanden. Ihr Standort ist mit Piktogrammen gekennzeichnet. Jeder, der sich nicht nur vorübergehend in einem Gebäude aufhält, hat sich darüber zu informieren, wo sich diese Einrichtungen im Arbeitsbereich befinden und wie sie gehandhabt werden.

Spezielle Grundsätze der Brandverhütung

- 2.6 Sog. Heißenarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten und Trennen) dürfen außerhalb der Werkstätten nur mit schriftlicher Genehmigung stattfinden. Bei der Durchführung von Heißenarbeiten ist die an der Universität Bonn vorgeschriebene Verfahrensweise (siehe Fremdfirmenrichtlinie sowie Anlage I) zu beachten.
- 2.7 Leicht entzündliche und entzündliche Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken oder Räumen gelagert werden.
- 2.8 Brennbarere Flüssigkeiten dürfen in Laboratorien an Arbeitsplätzen für den Handgebrauch nur in Gefäßen von höchstens 1 Liter Fassungsvermögen aufbewahrt werden. Die Anzahl der Gefäße ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Für Laboratorien, in denen ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Abstellen in nicht bruchsaferen Behältern bis zu 5 Liter bzw. in bruchsaferen Behältern bis zu 10 Liter Fassungsvermögen an geschützter Stelle z.B. Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten, zulässig. Die Türen der Sicherheitsschränke sind nach Dienstschluss zu schließen. Weitere Vorräte an brennbaren Flüssigkeiten sind in dafür vorgesehenen Lagerräumen zu lagern. Für leicht entzündliche Spülflüssigkeiten im Handgebrauch dürfen grundsätzlich keine Behältnisse aus dünnwandigem Glas verwendet werden.
- 2.9 Brennbarere Abfälle dürfen nur in einem dafür vorgesehenen Lagerraum gelagert werden. Die Sammel- bzw. Transportbehälter dürfen am Arbeitsplatz nur an hierfür vorgesehene Stellen, z.B. in Unterschränken, aufgestellt werden. Die Deckel dieser Behälter sind ständig geschlossen zu halten.
- 2.10 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind auf nicht brennbaren, mineralischen Unterlagen abzustellen.
- 2.11 Nach Beendigung der Arbeiten müssen Gasentnahmestellen, wie Gashähne und Bunsenbrenner geschlossen werden.

- 2.12 In Innenräumen von Kühlschränken und Kühltruhen, in denen sich gefährliche explosionsfähige Atmosphären entwickeln können, dürfen keine Zündquellen vorhanden sein. Umgerüstete Kühlschränke sind mit einem Aufkleber zu kennzeichnen.

3. Brand- und Rauchausbreitung

- 3.1 Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren sind geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.
- 3.2 Türen mit sog. bauaufsichtlich zugelassenen Feststelleinrichtungen (z.B. Haltemagnete mit Rauchmeldern) dürfen während der Betriebszeiten offen stehen. Im Schwenkbereich der Türflügel ist das Abstellen von Gegenständen untersagt. Nach Betriebsschluss sind diese Türen zu schließen, jedoch nicht abzuschließen. Diese Türen sind gemäß der jeweiligen Zulassung regelmäßig zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- 3.3 Bei Ausbruch eines Brandes oder einer Rauchentwicklung sind alle Türen sofort zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.
- 3.4 Brennbare Stoffe wie Papier, Mobiliar usw. sowie elektrische Betriebsmittel (z. B. Kopierer, Getränkeautomaten) dürfen nicht in Flucht- und Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.
- 3.5 Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen werden ggf. durch die Feuerwehr betätigt.
- 3.6 Revisionsöffnungen dürfen nur durch autorisierte Personen geöffnet werden.

4. Flucht- und Rettungswege

- 4.1 Grundsätzliche stehen zwei Rettungswege aus Aufenthaltsbereichen zur Verfügung.
- 4.2 Notausgänge, Notausstiege sowie andere Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet. Die Beschilderung darf nicht verdeckt werden. Schilder erhalten sie beim Sachgebiet Brandschutz (Abteilung 4.5 Bau), Tel.: 5800.
- 4.3 Beleuchtete Fluchtwegbeschilderungen sind regelmäßig zu kontrollieren; defekte Beschilderungen sind zu melden. Bei evtl. Problemen ist ein Dienstleistungsantrag über das Webportal zu stellen.
- 4.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Zu- und Ausgänge, Treppenträume und Fluchtbalkone sind dauerhaft von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.
- 4.5 Türen sind jederzeit unverschlossen und frei zugänglich zu halten, solange Personen im Gefahrfall auf diese Fluchttür angewiesen sind. Die Türen können nur dann verschlossen werden, wenn zur Notöffnung Panikriegel oder andere zugelassene Vorrichtungen vorhanden und diese jederzeit ohne besondere Schwierigkeiten durch Personen nutzbar sind. Bei evtl. Problemen ist ein Dienstleistungsantrag über das Webportal zu stellen.
- 4.6 Fenster, die als zweite Rettungswege dienen, dürfen nicht vergittert werden. Sollte ein Gitter aus Gründen der Diebstahlsicherung erforderlich sein, so ist dies so anzubringen, dass sich das Gitter von Innen ohne Hilfsmittel (z.B. Schlüssel) öffnen lässt. Bei evtl. Problemen ist ein Dienstleistungsantrag über das Webportal zu stellen.
- 4.7 Ausgeschilderte Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind freizuhalten. Einengungen jeder Art durch parkende Fahrzeuge oder sonstige

Abstellung sind in diesen Bereichen unzulässig. Die Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten.

- 4.8 Sicherheitshinweise und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verdeckt oder zugestellt werden.
- 4.9 Jeder hat sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege in seinem Gebäude zu informieren. Vorhandene Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Melde- und Löscheinrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht werden!

Meldeeinrichtungen

- 5.1 In den Gebäuden sind Telefone vorhanden. **Notruf über Telefon: 112.** Diese Rufnummer kann auch von Apparaten gewählt werden, die ansonsten keine sog. Amtsberechtigung haben.
- 5.2 Sofern das Gebäude mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet ist, hat sich jeder eingehend über die Standorte der zugehörigen Handfeuermelder zu informieren.
- 5.3 Im Brandfall ist unabhängig von einer vorhandenen Brandmeldeanlage die Feuerwehr telefonisch zu verständigen.
- 5.4 Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur durch autorisiertes Personal zeitweise (z.B. zur Verhinderung von Fehlalarmen bei sog. Heißenarbeiten) außer Betrieb genommen werden. Die dann gültigen Rahmenbedingungen sind unbedingt einzuhalten.

Löscheinrichtungen

- 5.5 Jeder hat sich eingehend über Standorte der Löscheinrichtungen zu informieren.
- 5.6 Die Feuerlöschgeräte befinden sich im Flur- und Treppenraumbereich sowie in bestimmten Arbeitsbereichen (Laboratorien, Werkstätten etc.). Jeder hat sich über den genauen Standort und die Handhabung der Feuerlöschgeräte zu informieren. Die Standorte der Feuerlöscher dürfen nicht verändert werden.
- 5.7 In speziellen experimentellen Arbeitsbereichen stehen Behälter mit Löschsand, der hauptsächlich zum Löschen von Metallbränden vorgesehen ist, bereit.
- 5.8 In einigen Bereichen (Laboratorien) sind Notduschen (Körperduschen) vorhanden.
- 5.9 In einigen Gebäuden oder speziellen Gebäudeteilen (z. B. Gefahrstofflager) sind ortsfeste automatisch auslösende Gas-Löschanlagen (z.B. Kohlen-dioxid) mit Warn- und Auslöseeinrichtungen vorhanden. Der Verantwortliche hat die Mitarbeiter hierüber zu unterweisen.
- 5.10 Feuerlöscher sind nach jeglicher Benutzung durch die Abteilung 4.3 Technik zu überprüfen. Gleiches gilt auch bei Feuerlöschern, deren Plombe beschädigt ist.
- 5.11 Nach einem Brand dürfen Tätigkeiten grundsätzlich erst nach Freigabe durch das Sachgebiet Brandschutz (Abt. 4.5 Bau) wieder aufgenommen werden. Vor der Freigabe muss sichergestellt sein, dass die vorgeschriebene Anzahl an Feuerlöschern wieder vorhanden und betriebsbereit ist.

Hinweise, die durch die Abteilung 4.3 Technik über den Feuerlöschern angebracht werden.

Richtiger Einsatz von Feuerlöschern

Zuerst: **112 Feuerwehr alarmieren**

Gefährdete Personen warnen und ggf. retten!

Zusätzliche Helfer herbeirufen!

Auf die eigene Sicherheit achten!

Dann:

Löschversuch unternehmen!



Windrichtung beachten und genügend Abstand halten. Die Flammen nicht direkt löschen sondern das Brandgut.



Flächenbrände von vorne nach hinten ablöschen. Die Flammen nicht direkt löschen sondern das Brandgut.



Tropf- oder Fließbrände von oben (der Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen.



Immer genügend Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen!



Auf Rückzündungen achten! Brandstelle nicht verlassen sondern beobachten!



Einmal eingesetzte Feuerlöscher dürfen keinesfalls an den angestammten Platz zurückgebracht werden, sondern müssen durch die Abteilung 4.3 Technik neu befüllt und geprüft werden!

6. Verhalten im Brandfall

- 6.1 Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen!
- 6.2 Brand melden!
- 6.3 Türen schließen, jedoch nicht abschließen!
- 6.4 Personen warnen! Hilflöse mitnehmen!
- 6.5 Aufzug im Brandfall nicht benutzen!
- 6.6 Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- 6.7 Bei allen Maßnahmen geht die eigene Sicherheit vor!
- 6.8 Wenn möglich Energieträger, Geräte, Maschinen und Versuche vor Verlassen des Raumes abschalten. Ggf. Notaus-Taster benutzen.
- 6.9 Die Wasserversorgung nur dann unterbrechen, wenn diese nicht, z.B. zur Kühlung, benötigt wird! Hier ist vorher Rücksprache zu halten.
- 6.10 Löschversuche unternehmen (Feuerlöscher benutzen)!
- 6.11 Einweiser/Lotsen für die Feuerwehr bereitstellen!
- 6.12 Verantwortliche und das Sachgebiet Brandschutz (Abt. 4.5 Bau) sind zu verständigen.

7. Brand melden

NOTRUF

112	Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst
110	Polizei
0 19240	Information bei Vergiftungen (nur von sog. amtsberechtigten Telefonapparaten)
88-33211	Information bei Vergiftungen (für sog. nicht amtsberechtigte Telefonapparate)

NOTRUFANGABEN:

Wo geschah es?

Institut _____
Straße _____
Ort _____
Etage _____
Raum _____

Was geschah?

Kurze Beschreibung der Notfallsituation
wie z.B. Feuer, Unfall

Wie viele Verletzte?

Zahl der Verletzten angeben

Welche Arten von Verletzungen?

z.B. Verbrennung, Verbrühung, Verätzung,
Schnittverletzung

Warten auf Rückfragen!

**Telefonhörer erst auflegen, wenn die
Notrufzentrale das Gespräch beendet!!**

Diesen Hinweis ist im Blickfeld jedes Telefonapparats bzw. mindestens einmal pro Raum anzubringen.
Die Ortsangaben sind entsprechend einzutragen.

EMERGENCY CALL

112

ambulance, fire department

110

police

0 19240

poison information center

(only telephones with an outside line can call this number)

88-33211

poison information center

(number can be called from every telephone)

INFORMATION TO BE GIVEN:

Where did it happen?

Institute _____

Street, _____

House No. _____

City _____

Floor _____

Room _____

What happened?

short description of the situation; fire;
number of injured people; what kind of injuries?

Who is calling?

Give your name

Wait for further questions!

**Do not hang up until the person you called tells
you to do!!**

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- 8.1 Einige Gebäude verfügen über eine Alarmierungsanlage, Sprachanlagen oder Megafone. Sofern hierüber eine Alarmierung erfolgt, verlassen Sie bitte umgehend das Gebäude.
- 8.2 Ausgehangene oder sonstige bereichsspezifische Anweisungen sind unbedingt zu beachten.
- 8.3 In Gebäuden oder speziellen Gebäudeteilen (z. B. Gefahrstofflager) mit ortsfesten Gas-Löschanlagen (z. B. Kohlendioxid) sind die Gebäudeteile nach Ertönen des Alarmsignals unverzüglich zu verlassen! Es besteht Erstickungsgefahr!
- 8.4 Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.
- 8.5 Im Brandfall kann die Weisungsbefugnis durch Mitarbeiter der Verwaltung wahrgenommen werden.

9. In Sicherheit bringen

- 9.1 Ruhe bewahren!
- 9.2 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen! Gefahrenbereich auf dem schnellsten Weg verlassen und keinen Aufzug benutzen.
- 9.3 Grundsätzlich stehen zwei Rettungswege aus Aufenthaltsbereichen zur Verfügung. Sollte der erste Rettungsweg (z. B. Treppenraum) nicht nutzbar sein, nehmen Sie den zweiten Rettungsweg. Führt dieser über ein anleiterbares Fenster, machen Sie sich hier für die Rettungskräfte bemerkbar.
- 9.4 Gefährdete, gehandicapte oder verletzte Personen mitnehmen!
- 9.5 In verqualmten Räumen auf dem Fußboden kriechen.
- 9.6 Gehen Sie (sofern vorhanden) zu dem Ihnen zugewiesenen Sammelplatz und befolgen Sie (sofern vorhanden) die Anweisungen des Sammelplatzleiters. Haben alle Personen das Gebäude verlassen? Wenn nicht, eintreffende Feuerwehr darüber informieren!

10. Löschversuche unternehmen

- 10.1 Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen!
- 10.2 Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- 10.3 Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand soweit dies möglich ist mit den vorhandenen Löscheinrichtungen zu bekämpfen.
- 10.4 Wenn möglich das Feuer mit mehreren Feuerlöschern gleichzeitig bekämpfen. Dies ist Erfolg versprechender als Feuerlöscher nacheinander zu benutzen.
- 10.5 Personen mit brennender Kleidung flach auf den Boden legen, nicht weglaufen lassen! Personenbrand mit Notdusche oder Feuerlöscher löschen.
- 10.6 Informieren Sie sich über die vorhandenen Feuerlöscher und ihre Einsatzbereiche (Bedienungsanleitung auf den Feuerlöschern)

11. Besondere Verhaltensregeln

- 11.1 Über besondere Gefährdungen ist die Einsatzleitung der Feuerwehr zu informieren. Besondere Gefährdungen ergeben sich aus dem Vorhandensein von z. B.
1. brennbaren Flüssigkeiten
 2. Druckgasflaschen jeder Art, auch in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsschränken
 3. radioaktiven Stoffen
 4. giftigen Stoffen
 5. mikrobiologischen/gentechnisch veränderten Organismen
- 11.2 Befinden sich mehrere Institute in einem Gebäude, so ist durch die Verantwortlichen institutsübergreifend sicherzustellen, dass auch Nachbarinstitute über mögliche Gefahren schnellst möglichst informiert werden.

Nach einem Brand sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- 11.3 Die Brandstätte ist vom Fachverantwortlichen gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
- 11.4 Ein Brand ist schnellstmöglich, spätestens am nächsten Arbeitstag, dem Sachgebiet Brandschutz (-5800 oder -1935) zu melden. Notwendige Maßnahmen nach einem Brand (z. B. Sperrung, Reinigung, Sanierung, Wiederinbetriebnahme) werden ggf. federführend durch das Sachgebiet Brandschutz (Abt. 4.5 Bau) des Dezernats 4 koordiniert.
- 11.5 Brandmeldeanlagen, Feuerlöschanlagen, Feuerlöscher, -geräte und Einrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, sowie sonstige Versorgungsleitungen sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen. Ansprechpartner für die Prüfung ist die Abteilung 4.3 Technik, Zentrale Störungsannahme, Tel. -7600.
- 11.6 Nach einem Brand dürfen Tätigkeiten grundsätzlich erst nach Freigabe durch das Sachgebiet Brandschutz (Abt. 4.5 Bau) wieder aufgenommen werden.

Heißarbeiterlaubnisschein für Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren in brand- und explosionsgefährlichen Bereichen gültig im Bereich der Universität Bonn (ausgenommen Einrichtungen des Universitätsklinikums), Stand 09/2019		
1.	Gebäude (Etage/Raum)	
2.1	Auftraggeber (AG) / Fachtechnischer Ansprechpartner	<input type="checkbox"/> Universität Bonn – Abteilung 4.3 - Technik <input type="checkbox"/> Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Bonn <input type="checkbox"/> _____
2.2	Auftragnehmer (AN) Name, Anschrift, Telefon	
3.	Arbeitsauftrag	
4.	Arbeitsverfahren	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Wärmen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Flammrichten <input type="checkbox"/> _____
5.	Ausführungszeit	Datum _____ von _____ bis _____ Uhr
6.	Maßnahmen zur Beseitigung von Brand- und Explosionsgefahren, die vor Beginn der Arbeiten vom AN auszuführen sind	<input type="checkbox"/> 6.1 Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände - ggf. auch Staubablagerungen - im Umkreis von _____ m und - soweit erforderlich - auch in angrenzenden Räumen. <input type="checkbox"/> 6.2 Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z. B. Holzbalken, Holzwände, -fußböden, -Gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> 6.3 Abdichten von Öffnungen, wie z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kaminen, Schächten, zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/> 6.4 Entfernen von Wand- und Deckenverkleidung, wie z. B. Dämm-Matten und Isolierungen <input type="checkbox"/> 6.5 Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände - auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder Resten - <input type="checkbox"/> 6.6 Beseitigung von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> 6.7 Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> 6.8 Lufttechnische Maßnahmen nach den Explosionsschutzrichtlinien Ex-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> 6.9 Sonstige Maßnahmen: _____ _____ <input type="checkbox"/> Ergänzung / Abweichung / besondere Hinweise siehe „Zusätzliche Hinweise“
7.	Löschmittel, die am Arbeitsort vom AN vorzuhalten sind	_____ x _____ kg Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Pulver oder <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecke <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer
8.	Brandmeldeanlage (Abschalten durch AG auf Veranlassung des AN)	<input type="checkbox"/> Abschalten der Linie(n) _____ der Brandmeldeanlage erforderlich - Veranlassung durch (Name): _____ um _____ Uhr - Ausführung durch (Name): _____ um _____ Uhr
9.	Brandwache, die vom AN zu stellen ist (Einschalten durch AG auf Veranlassung des AN)	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich, da automatische Brandmeldeanlage vorhanden, Einschalten der Linie(n) _____ - Veranlassung durch (Name): _____ um _____ Uhr - Ausführung durch (Name): _____ um _____ Uhr <input type="checkbox"/> erforderlich während der Arbeit; Ausführung durch (Name): _____ <input type="checkbox"/> erforderlich nach der Arbeit; Ausführung durch (Name): _____ bis _____ Uhr
10.	Alarmierung	Feuerwehrotruf: 112 Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Standort des nächstgelegenen Telefons _____
11.	Erlaubnis: <u>Die Arbeiten dürfen erst begonnen bzw. nur durchgeführt werden, wenn die oben aufgeführten Schutzmaßnahmen und die in den „Zusätzlichen Hinweisen“ genannten nutzerspezifischen Vorgaben des Ansprechpartners vor Ort umgesetzt sind bzw. beachtet werden.</u> Die umseitig abgedruckten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der AG weist die ausführende Firma an, die Arbeiten entsprechend den genannten Maßgaben durchzuführen. Name des zuständigen Sachbearbeiters des AG (in Druckbuchstaben): _____ Datum und Unterschrift des zuständigen Sachbearbeiters des AG: _____ Der Auftragnehmer (AN) versichert, die Arbeiten entsprechend den genannten Maßgaben durchzuführen. Name des Unterschriftsbefugten des AN (in Druckbuchstaben): _____ Datum und Unterschrift des Unterschriftsbefugten des AN: _____	

Zusätzliche Hinweise zum Heiarbeitserlaubnisschein

Dem Auftraggeber wurde von der Abteilung _____ der Universitt Bonn Herr/Frau _____ im Institut _____ als Ansprechpartner vor Ort benannt. Der Ansprechpartner vor Ort ist weisungsbefugt gegenber dem Auftragnehmer, sofern dies zur Vermeidung einer mglichen Gefhrdung erforderlich ist. Arbeiten drfen nur bei Erreichbarkeit des Ansprechpartners durchgefhrt werden und sind vorher bei diesem anzumelden.

Auftragnehmer und Auftraggeber wurden vom Ansprechpartner vor Ort bzgl. der folgenden mglichen nutzerspezifischen Gefahren sowie den entsprechenden Sicherheitsmanahmen und Verhaltensweisen vor Aufnahme der Ttigkeit unterwiesen:

- In gentechnischen Anlagen (ab Stufe S2) und Arbeitsbereichen nach Strahlenschutzverordnung ist eine ausdrckliche schriftliche Erlaubnis vor Aufnahme der Arbeiten erforderlich.
- Die Warn-, Verbots- und Gebotsbeschilderungen sowie Flucht- und Rettungswege, optische und/oder akustische Warneinrichtungen und Signale sind zu beachten.
- Essen, Trinken und Rauchen in den Laboratorien, Praktikumsrumen und Werksttten sind untersagt.
- Bei Unfllen oder beim Kontakt mit Stoffen, die zu Unwohlsein oder zu Hautreaktionen gefhrt haben, ist ein Arzt aufzusuchen bzw. dieser durch Notruf anzufordern; der Ansprechpartner ist entsprechend zu informieren.
- Unregelmigkeiten oder Gefahrenquellen im Arbeitsbereich, wie z. B. ausgelaufene Flssigkeiten, starke Geruchsentwicklung, ausstrmendes Gas etc., die von Beschdigungen - gleich welcher Art - herrhren, sind umgehend dem Ansprechpartner vor Ort zu melden.
-

Ergnzend zu / abweichend von Ziffer 6 wurden nachfolgend genannte Manahmen vereinbart, die vor Beginn der Heiarbeiten durch den Ansprechpartner zu erledigen sind:

- Chemikalien (Gefahrstoffe), Druckgasflaschen oder Apparaturen werden gem Ziffer 6.1 entfernt
- Entleeren, Splen, ggf. inertisieren von Rohrleitungen, vgl. Ziffer 6.6
-

Datum und Unterschrift des o.g. Ansprechpartners: _____

Grundstzliches zu Heiarbeiten

Bei Schweiarbeiten oder sonstigen Heiarbeiten in brand- und explosionsgefhrdeten Bereichen sind bestimmte Manahmen zu beachten und umzusetzen. Heiarbeiten sind Schweien, Schneiden, Lten, Anwrmen, Hrten, Metallspritzen und hnliche Verfahren zum Be- und Verarbeiten metallischer Werkstoffe mittels Brenngas sowie elektrische Schwei- und Schneidverfahren und Thermitschweien. Zu Heiarbeiten zhlen auch Auftauen, Ausbrennen, Heizen und andere Arbeiten mit offener Flamme, Teerkochen, Schleifen, Trennschleifen, Arbeiten mit Heiluftgeblsen und sonstige Arbeitsverfahren, bei denen hohe Temperaturen auftreten knnen. Sofern die Brandgefhrdung aus baulichen oder betriebstechnischen Grnden nicht restlos beseitigt ist, darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn der Auftraggeber eine sog. Heiarbeitserlaubnis gefertigt hat und die darin festgelegten Sicherheitsmanahmen durchgefhrt sind. Dies ist z. B. der Fall bei

- Heiarbeiten in Bereichen, in denen eine hohe Brandlast vorliegt, d. h. z. B. Staubablagerungen, Papier, Pappe, Packmaterial, Textilien, Faserstoffe, Isolierstoffe, Holzwolle, Spanplatten, Holzteile, bei lngerer Wrmeeinwirkung auch Holzbalken,
- Heiarbeiten in explosionsgefhrdeten Bereichen, d. h. in Bereichen, in denen eine gefhrliche explosionsfhige Atmosphre auftreten kann, z. B. beim Vorhandensein von brennbaren Flssigkeiten (Labor, Gefahrstofflager), Gasen oder Stuben,
- Heiarbeiten auerhalb drfr eingerichteter Werksttten und Schweipltze.

Verfahrensablauf

Fr Heiarbeiten, die unter die o.g. Bedingungen fallen, ist der umseitig abgedruckte Heiarbeitserlaubnisschein auszufllen. Die Entscheidung, ob ein Heiarbeitserlaubnisschein erforderlich ist, wird vom jeweiligen Auftraggeber getroffen. Vor Ausfhrung werden die Arbeiten zwischen dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer sowie dem benannten Ansprechpartner der Universitt abgesprochen. Ob ein Ansprechpartner seitens der Universitt benannt werden muss, entscheidet der Auftraggeber.

1. Arbeitsort (Etage/Raum): Angabe der Etage und des Raumes
- 2.1 Auftraggeber (Fachtechnischer Ansprechpartner)
- 2.2 Auftragnehmer: Name der Firma, Anschrift der Firma, Name der Ausfhrenden der Firma
3. Arbeitsauftrag: kurze Beschreibung der durchzufhrenden Arbeiten
4. Arbeitsverfahren: Ankreuzen des Verfahrens bzw. Ergnzung
5. Ausfhrungszeit: Tag und Dauer in Stunden bzw. Minuten
6. Manahmen zur Beseitigung der Brand- oder Explosionsgefhrdung: Diese Manahmen sind vor Beginn der Arbeiten vom AN auszufhren. Fr besonders gefhrdete Bereiche, z.B. experimentelle Arbeitsbereiche oder Gefahrstofflger, Ansprechpartner vor Ort seitens der Institute benannt (s. u.).
7. Lschmittel: Diese sind am Arbeitsort vom AN vorzuhalten. Die seitens der Universitt vorhandenen Lschmittel drfen hierfr nicht verwendet werden.
8. Brandmeldeanlage: Abschalten von Meldeschleifen; das Abschalten der Brandmeldeanlage erfolgt auf Veranlassung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber (Fachtechnischen Ansprechpartner).
9. Brandwache: Diese ist vom Auftragnehmer zu stellen; die Anforderung entfllt ggf., sofern eine automatische Brandmeldeanlage vorhanden ist.
10. Alarmierung: Ort und Art und Weise der Alarmierung
11. Erlaubnis Name/Unterschrift des zustndigen Sachbearbeiters des Auftraggebers
Name/Unterschrift des Unterschriftsbefugten des Auftragnehmers

Aufbewahrung des Heiarbeitserlaubnisscheins

Der Auftraggeber hat alle ausgestellten Heiarbeitserlaubnisscheine bis auf weiteres an zentraler Stelle zur Verfgung zu halten und dem Sachgebiet Brandschutz (Abt. 4.5 Bau) der Universitt unaufgefordert eine Kopie zukommen zu lassen. Das Sachgebiet Brandschutz (Abteilung 4.5 Bau) der Universitt Bonn berprft stichprobenartig im Rahmen der Kontrollverantwortung des Kanzlers der Universitt die Umsetzung durch Einsichtnahme in die Heiarbeitserlaubnisscheine.